

Schützende“ in der Anmerkung einem Hinweis von Herrn Prof. Dr. Karl Bosl verdankt wird, S. 72). Aber davon ganz abgesehen geht es sicher am Sinn einer solchen Arbeit vorbei, wenn die Thesen etwa von den Agilolfingern als fränkischem Dienstadel, von der Existenz der westbayerischen Adelsgruppe, von dem liber als „unfreiem Freien“ usw. nicht aus der LB nachgewiesen, sondern weitgehend nur an Hand der Sekundärliteratur belegt werden. Es sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß der Vf. einige einschlägige Arbeiten nicht verwertet (etwa H. Lehmann, Bemerkungen zur Sklaverei im frühma. Bayern ..., Zs. f. Gesch. wiss. 13, 1965), und daß er handwerklich sehr unsauber arbeitet. Warum werden die Ann. Mettenses priores nach MGH SS 1 (1826) statt nach der besseren Edition in den MGH SS rer. Germ. (1905) zitiert (S. 85)? Was soll man überhaupt mit einem Zitat wie „Salzburger Annalen von 848 MGH SS Nr. 302 S. 741“ anfangen (S. 155)? Warum wird Gregor von Tours im Text (etwa S. 83) nach der Monumenta-Edition zitiert, im Literaturverzeichnis (S. 189) aber die Freiherr vom Stein-Ausgabe angegeben? Einen Fortschritt für die Forschung bedeutet die vorliegende Arbeit nicht.

K. Reindel

Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern, hg. von Karl Bosl. Bd. 1: Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974, C. H. Beck Verlag, 294 S., 15 Abb., DM 56. — In diesem und einem folgenden zweiten Band soll die politische Geschichte des Volkes in Bayern geschrieben werden, da die „Geschichte der Repräsentation in Bayern“ der „Kern der bayerischen Gesellschaftsgeschichte“ ist (S. XI). Nach einer Einleitung über die Grundlagen der ma. Ständevertretung in der politischen Theorie (*Quod omnes tangit*...) und in der Struktur des spätm. „Landes“ und neben Ausblicken auf die Entwicklungen in anderen deutschen Territorien zeichnet der Vf. die Entstehung und Entwicklung einer landständischen Vertretung seit dem Ende des 13. Jh. nach, wobei auch zahlreiche Einzelprobleme der bayerischen Geschichte des späten MA und der frühen Neuzeit erörtert werden. Daß in Bayern nach der Zweiteilung von 1255, die 1353 zu einer Drei- und 1392 (bis 1504) zu einer Vierteilung wurde, für die Entstehung der ständischen Bewegung besonders günstige Voraussetzungen herrschten, hebt der Vf. mehrfach hervor. Die frühe Verbriefung der ständischen Rechte in der Ottonischen Handfeste von 1311 bestätigt mindestens für Niederbayern, wo der landsässige Adel sehr einflußreich und mächtig war, die Richtigkeit dieser Auffassung. Nach den ersten Zusammenkünften der drei Stände (Prälaten, Adel und Städte) in Oberbayern 1307 und in Niederbayern 1315 bildeten sich die Ständeeinigungen nach und nach in Landtage um, die im 15. Jh. eine vom Vf. als „Organhoheit“ bezeichnete verfassungsrechtliche Stellung erhielten. W. H.

Z tradic slovanské kultury v Čechách. Sázava a Emauzy v dějinách české kultury [Aus den Traditionen der slawischen Kultur in Böhmen. Sázava- und Emauskloster in der Geschichte der tschechischen Kultur], hg. von Jan Petr und Sáva Šabouk, Praha 1975, Universita Karlova, 243 S. mit einigen Zeichnungen im Text u. 50 Abb. — In der Hauptsache handelt es sich um Referate, die im Herbst 1972 auf einem Symposium in Prag vorgetragen wurden, erweitert um einige Beiträge. Insofern wird hier keinesfalls eine systematische Bearbeitung des Stoffes geboten, doch ergeben sich manche neuen Erkenntnisse in allen vier Sachgruppen, in die der Inhalt gegliedert wird: Die erste beschäftigt sich mit den „slawischen“ Traditionen im přemyslidischen Böhmen, so vornehmlich Lubomír E. Havlík, Problematika raněfeudálního vědomí slovanského